



An das
Bundesministerium für Justiz
z.H. Herrn Sektionschef
Dr. Georg Kathrein
Museumsstraße 7
1070 Wien

Unser Zeichen: K 1-1

Tel.: +43 1 87878 - 14420

E-Mail: gra@orf.at

Per E-Mail:
team.z@bmj.gv.at
dietmar.dokalik@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien,

17. Oktober 2014

**BMJ - Z10.075/0008-I 7/2014
Stellungnahme des ORF
zum Entwurf des Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014**

Sehr geehrte Herren!

Danke für die Übermittlung des o.g. Entwurfes. Wir erlauben uns hiermit, wie folgt dazu Stellung zu nehmen.

Allgemeines:

Ganz allgemein ist zu dem Entwurf festzuhalten, dass die Summe der Änderungen massive Auswirkungen auf ein einzelnes Geschäftsjahr haben kann und damit jede Vergleichbarkeit verhindert. Außerdem ist das gerade für ein Unternehmen wie den ORF, das nicht auf Gewinn gerichtet ist, sehr problematisch. Es kommt zu Ergebniserhöhungen, welchen keine entsprechenden Cashflows gegenüberstehen. Nach der Systematik des ORF-Gesetzes müssten diese dann in Widmungsrücklagen gestellt werden, die bei der kommenden Gebührenanpassung gegengerechnet werden. Damit wird letztlich in Höhe des Ergebniseffekts der Bewertungsänderung Cash nachhaltig aus dem Unternehmen gezogen.

Änderungsvorschlag des ORF:

Es sollte daher der ORF (etwa durch eine Ausnahmebestimmung im ORF-Gesetz) oder generell sollten Unternehmen, die nicht auf Gewinn gerichtet sind, von

Bestimmungen ausgenommen werden, die Bewertungsänderungen zur Folge haben. Zumindest aber sollten die Effekte aus den Bewertungsänderungen auf zumindest fünf Jahre verteilt werden.

UGB

Ansatz-/Bewertungsvorschriften:

Änderungen in Ansatz- und Bewertungsvorschriften ergeben sich insbesondere in folgenden Bereichen:

Zu Zif 22 und Zif 134 (§ 208 Abs. 2 UGB und § 906 Abs. 33 UGB):

Das Wahlrecht zur außerplanmäßigen Abschreibung von Finanzanlagevermögen bei vorübergehender Wertminderung soll entfallen. Es soll klargestellt werden, dass Finanzanlagen (außer Beteiligungen) auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert (Marktpreis oder Börsenkurs) abzuschreiben sind (nicht auf den „beizulegenden Wert“ [=subjektiven Wert]). Das Wahlrecht zur Zuschreibung von Vermögenswerten soll - mit entsprechenden steuerlichen Übergangs-Vorschriften - entfallen.

Auswirkung für den ORF:

Aufgrund der gesetzeskonformen nicht nachgeholten Teilwertabschreibungen aus der Vergangenheit würde eine wesentliche Ergebniserhöhung in 2016 auszuweisen sein. Diese Ergebniserhöhung würde nach der Systematik des ORF-Gesetzes eine Erhöhung der Widmungsrücklage und in weiterer Folge eine Reduktion einer möglichen zukünftigen Gebührenanpassung zur Folge haben. Dadurch würden Geldmittel nachhaltig aus dem Unternehmen gezogen werden.

Änderungsvorschlag des ORF:

Zif 134 (§ 906 Abs. 33 UGB):

“Ist bei einem Vermögensgegenstand eine Abschreibung gemäß § 204 Abs. 2 oder § 207 vorgenommen worden und wurde von der Zuschreibung aufgrund des § 208 Abs. 2 in der Fassung vor dem Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2014 bisher abgesehen, so ist, wenn die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, im Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2015 beginnt, eine Zuschreibung **längstens über fünf Jahre gleichmäßig zu verteilen.**”

Zu Zif 8 und Zif 96 (§ 198 Abs. 9 und 10 UGB und § 258 UGB):

Für Ansatz und Bewertung latenter Steuern ist das international übliche bilanzorientierte Konzept vorgesehen, wobei für den Ansatz aktiver latenter Steuern aus temporären Differenzen für kleine Gesellschaften, und für aktive latente Steuern aus Verlustvorträgen in jedem Fall ein Wahlrecht vorgesehen ist. Für einen Aktivsaldo wird eine Ausschüttungssperre normiert.

Auswirkung für ORF:

Eine Ergebniserhöhung durch die Ansatzpflicht von aktiven latenten Steuern würde nach der Systematik des ORF-Gesetzes eine Erhöhung der Widmungsrücklage und in weiterer Folge eine Reduktion einer möglichen zukünftigen Gebührenanpassung zur Folge haben. Dadurch würden Geldmittel nachhaltig aus dem Unternehmen gezogen werden.

Änderungsvorschlag des ORF:

Bei laut Gesetz nicht auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen sind keine latenten Steuern anzusetzen.

Offenlegung:**UGB**

Die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse von großen Aktiengesellschaften im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bedeutet für die betroffenen Unternehmen einen Zeit- und Geldaufwand, dem allerdings kein erkennbarer Mehrwert für einen potenziellen Interessenten gegenübersteht. Die Verfügbarmachung der relevanten Daten im Internet durch die Unternehmen selbst, ergibt für einen Interessenten einen ungleich einfacheren Weg, an die gewünschten Informationen zu gelangen.

Im übrigen werden von der überwiegenden Anzahl der offenlegungspflichtigen Unternehmen die Jahresabschlüsse ohnehin bereits im Internet veröffentlicht.

Änderungsvorschlag des ORF:

Der Inhalt des § 277 Abs. 2 UGB sollte dahingehend geändert werden, dass die Veröffentlichung auch im Internet auf einer firmeneigenen Webseite erfolgen kann und die Verpflichtung zur Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ gestrichen wird.

Wir ersuchen Sie, unsere Vorschläge möglichst zu beachten und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



ppa. Mag. Richard Grasl

ppa. Dr. Fischer-See